

EU-weite Ausschreibung von Leistungen der niederschwelligen Flüchtlingsbetreuung (inkl. Hausmeisterdienste) für die Stadt Übach-Palenberg

Leistungsbeschreibung und besondere vertragliche Bedingungen

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Leistungsbeschreibung	3
2.1. Allgemeine Regelungen.....	3
2.1.1. Leistungszeitraum	3
2.1.2. Grundlagen der Zusammenarbeit.....	3
2.1.3. Unterbeauftragung.....	3
2.1.4. Einweisung des Personals	3
2.2. Spezielle Leistungsbeschreibung.....	4
3. Besondere vertragliche Bedingungen	9
4. Preisblatt	19

Einführung

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Vergabe von Leistungen der niederschwelligen Flüchtlingsbetreuung (inkl. Hausmeisterdienste) in den Unterkünften für die Stadt Übach-Palenberg.

1. Vorbemerkung

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebenden Leistungen textlich und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, die Leistungsbeschreibung (inkl. besondere vertragliche Bedingungen) sowie der Angebotsvordruck (inkl. Preisblatt) zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach erfolgtem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten/Dateien unverzüglich über die elektronische Vergabeplattform mittels Bieterfragen bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen). Die Fragen werden möglichst zeitnah durch die Auftraggeber beantwortet und die Antworten allen Interessenten in anonymisierter Form zeitgleich über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Es wird darum gebeten, die Fragen so zu formulieren, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass der Auftraggeber diese zwecks Anonymisierung umformulieren muss. Telefonische Auskünfte werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erteilt.

Der Auftraggeber verfährt nach den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Das Angebot, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Arbeitssprache für die spätere Auftragsabwicklung ist deutsch.

Eine vorherige Besichtigung der Objekte und Örtlichkeiten ist nicht vorgesehen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Allgemeine Regelungen

2.1.1. Leistungszeitraum

Die Leistungen werden vom 01.01.2027 für ein Jahr (bis zum 31.12.2027) ausgeschrieben. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2028), falls er nicht vom Auftraggeber bis zum 30.09.2027 schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

2.1.2. Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Auftrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist die Stadt Übach-Palenberg.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Vertrag – soweit vergaberechtlich möglich – an jeweils geänderte Rahmenbedingungen der Flüchtlingsbetreuung anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.1.3. Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen im Vertragsentwurf und die Regelungen des TVgG-NRW zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Fachkunde bzw. der Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

Der Bieter hat bei der Unterbeauftragung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und mit dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu vereinbaren, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart werden.

2.1.4. Einweisung des Personals

Der Auftragnehmer hat das Betreuungspersonal entsprechend den Anforderungen der zu erbringenden Leistung einzuweisen und zu schulen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Kenntnisse über die Hilfsangebote der Stadt für geflüchtete Menschen
- Kenntnisse über etwaig mit dem Aufgabengebiet in Zusammenhang stehenden Satzungen und/oder Benutzungsordnungen
- Arbeitsabläufe und Abstimmungsverpflichtungen mit der Stadt Übach-Palenberg

Die dafür zu Verfügung stehenden Unterlagen und Informationsmaterialien können seitens der Stadt an das Betreuungspersonal ausgehändigt werden.

Die Abstimmung der notwendigen Einweisungen erfolgt im Rahmen eines Arbeitsaufnahmegesprächs nach Zuschlagserteilung. Dieses Gespräch sollte nach Auftragserteilung, jedoch spätestens bis Mitte Dezember erfolgt sein, um einen Übergang bei einem möglichen Anbieterwechsel zu ermöglichen.

2.2. Spezielle Leistungsbeschreibung

Der Auftragsnehmer hat während der Vertragslaufzeit zwei Vollzeitmitarbeitende (40 Std./Woche) für die zu erbringenden Arbeiten an den Flüchtlingsunterkünften im Stadtgebiet Übach-Palenberg einzusetzen.

Die derzeit 25 vorgehaltenen Unterkünfte sind dezentral über das gesamte Stadtgebiet verteilt und umfassen auch die jeweiligen Stadtteile. Die maximale Entfernung zwischen den einzelnen Unterkünften beträgt dabei etwa 10 km. Zu den Unterkünften gehören eine Gemeinschaftsunterkunft, eine Containeranlage, 21 angemietete Wohnungen sowie zwei Wohnhäuser im städtischen Eigentum. Zudem steht ein Standort als Lager und Büro zur Verfügung. Derzeit werden in den Unterkünften 418 Plätze zur Unterbringung vorgehalten.

Auf Grund der gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung der Kommunen von zugewiesenen Flüchtlingen kann es, auch auf Grund von nicht vorhergesehenen Ereignissen im weltpolitischen Geschehen, zu einer schnell steigenden aber auch zu einer sinkenden Anzahl an Personen kommen. Ebenso kann dies auch die Anzahl der Unterkünfte beeinflussen.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Einsatzzeit der Mitarbeitenden ist Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 15:15 Uhr (Pausenzeit 45 Minuten sind berücksichtigt) an den Standorten der Unterkünfte. Eine Anfahrtspauschale wird nicht gezahlt.

- Bei längeren zusammenhängenden Zeiträumen ohne reguläre Erreichbarkeit der Stadt Übach-Palenberg (hier: zuständige mitarbeitende Personen im Fachbereich Bildung und Soziales), insbesondere aufgrund von Feiertagen in Verbindung mit Betriebsferien bzw. Schließtagen (z. B. Weihnachten/Jahreswechsel), ist eine Rufbereitschaft des Auftragnehmers in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzuhalten.

Die für den Vertragszeitraum feststehenden Bereitschaftstage sind:

01.-03.01.2027, 26.-29.03.2027, 17.05.2027, 01.11.2027, 24.12.2027-02.01.2028 (unter Vorbehalt*), 14.-17.04.2028, 01.05.2028, 05.06.2028, 25.-31.12.2028 (unter Vorbehalt*).

*Der Zeitraum für die Schließungstage zwischen Weihnachten und Neujahr kann erst frühestens Mitte eines Jahres endgültig mitgeteilt werden. Die Stadt teilt dem Auftragnehmer die hiervon betroffenen Zeiträume rechtzeitig im Voraus mit.

Während der Rufbereitschaft muss eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein. Bei einem von der Stadt definierten Notfall muss das Eintreffen des Mitarbeiters der Rufbereitschaft des Auftragnehmers an der betreffenden Unterkunft innerhalb von 45 Minuten nach Anforderung gewährleistet sein.

Als Notfälle gelten insbesondere Ereignisse, die die Nutzbarkeit oder Versorgung einer Unterkunft wesentlich beeinträchtigen, beispielsweise der Ausfall der Heizungsanlage, der Strom- oder Wasserversorgung oder eine vergleichbare dringende Störung.

Bei Gefahren an Leib und Leben ist sofort die Leitstelle der Polizei oder die Leitstelle der Feuerwache/Rettungsdienst zu benachrichtigen. Sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, sind diese in der Lage, den Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes zu kontaktieren und entsprechende Absprachen und Maßnahmen zu treffen. Welche Maßnahmen der Auftraggeber bei einem Notfall eigenständig treffen darf, wird in einem Arbeitsaufnahmegespräch festgelegt.

- Bei gleichzeitigem Ausfall beider eingesetzten Mitarbeitenden ist eine Ersatzkraft zu stellen. Diese muss während der regulären Einsatzzeiten telefonisch erreichbar sein und nicht aufschiebbare Tätigkeiten an den Standorten übernehmen können. Bei Ausfall einer eingesetzten Kraft ist die Leistung grundsätzlich durch die verbleibende Kraft sicherzustellen.

Ist ein längerfristiger Ausfall (mehr als vier Wochen) absehbar oder können anstehende Aufgaben und Projekte (beispielsweise anstehende Umzüge oder Auflösung von Unterkünften) aufgrund des Ausfalls nicht ordnungsgemäß bzw. nicht fristgerecht wahrgenommen werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Stadt zu informieren. In Abstimmung mit der Stadt ist für die erforderlichen Zeiträume eine geeignete Ersatzkraft einzusetzen, welche die Aufgabengebiete abdecken kann.

- Für erforderliche Fahrten (inkl. Beschaffungen oder Begleitung von Geflüchteten bei Behördengängen) ist ein Fahrzeug (PKW) vom Auftragnehmer vorzuhalten. Die Abrechnung erfolgt pro gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch welches mit der monatlichen Rechnung vorzulegen ist.
- Für größere Transporte (Umzüge oder Beschaffung von Möbeln o.ä.) ist ein geeignetes Fahrzeug durch den Auftragnehmer zu organisieren. Die Abrechnung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt.
- Bei entstehenden Auslagen für die Beschaffung von Kleinmaterial die zur Beseitigung eines Schadens benötigt werden, können bis zu einem Monatsbetrag von 200,00 Euro weiterberechnet werden.
Es werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ohne Aufschlag erstattet. Die entsprechenden Nachweise (Rechnungen und Zahlungsbelege) sind der Monatsrechnung beizufügen. Beschaffungen oberhalb von 200,00 Euro bedarf der Zustimmung der Stadt.

Für die Abstimmung der anstehenden Tätigkeiten hat der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung einen festen Ansprechpartner zu benennen welcher Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist.

Anforderungen an das Personal:

- Der Auftragnehmer stellt Personal mit mind. folgender Qualifikation zur Verfügung:
 - Abgeschlossene Berufsausbildung
 - handwerkliches Geschick auch außerhalb des erlernten Berufs
 - Das Personal muss deutschsprachig sein und sollte mindestens über einfache Englischkenntnisse verfügen. Weitere Sprachkenntnisse sind wünschenswert.
- Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass das Personal über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG verfügt.
- Jede eingesetzte Person muss während des gesamten Leistungszeitraums über einen gültigen Erste-Hilfe-Nachweis verfügen.
- Jede eingesetzte Person besitzt eine gültige Fahrerlaubnis für das im Tätigkeitsgebiet eingesetzte Fahrzeug.

- Jede eingesetzte Person muss entsprechend den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft arbeitsmedizinisch untersucht sein.

Es wird erwartet, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal den besonderen Anforderungen dieses Dienstes in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Das eingesetzte Personal muss ausreichend flexibel sein und über die Fähigkeit verfügen, sich auf einen ständig wechselnden Personenkreis und Personen aus anderen Kulturkreisen einzustellen. Erwartet werden zudem geschlechter- und kultursensible Kompetenzen.

Aufgaben des Personals:

- Zuweisung der aufgenommenen Flüchtlinge in die entsprechende Unterkunft sowie Einweisung in die Unterkunft.
- Durchführung von Umzügen innerhalb aller städtischen Unterkünfte im Bedarfsfall nach Abstimmung.
- Einrichten und Herrichten der entsprechenden Unterkünfte.
- Kontrolle der jeweilig geltenden Benutzungsordnung (inklusive Hygienebelehrung).
- Kontrolle der Unterkünfte auf mögliche Mängel und Schäden der jeweiligen Immobilien sowie Kontrolle der Einrichtungsgegenstände und Kontrolle der Sauberkeit.
- Aufnahme von möglichen Mängeln/Schäden und Weitergabe an die Stadt.
- Durchführung kleinerer Reparaturen und Mängelbeseitigung in der Unterkunft oder des Mobiliars (z. B. Austausch Leuchtmittel) ebenfalls Durchführung von einfachen Reinigungsarbeiten („besenrein“).
- Dokumentation von Verbrauchswerten (Strom, Wasser, Gas).
- Durchführung einfacher Arbeiten im Bereich der Grundstücks- und Außenanlagenpflege an den städtisch genutzten Flüchtlingsunterkünften, soweit diese durch die Stadt zu erbringen sind. Hierzu gehören insbesondere Grünpflege, Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gemäß Satzungen der Stadt Übach-Palenberg.
- Durchführung der im Punkt zuvor vorgenannten Arbeiten im Sinne der Förderung zur Selbständigkeit die untergebrachten Personen zu diesen Aufgaben anleiten.
- Beratung der Geflüchteten bei Behörden- und Botengängen (im Einzelfall Begleitung inklusive Beförderung mit einem vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeug).

- Beratung bei der Eingliederung von Geflüchteten (im Stadtgebiet mögliche Angebote wie Sprachkurse o.ä. aufzeigen).

Aufgrund möglicher Schwankungen bei der Anzahl des unterzubringenden Personenkreises kann sich der Umfang des Wohnraumbedarfs während der Vertragslaufzeit verändern. Dies kann sowohl die Anmietung zusätzlicher Wohnungen als auch die Beendigung bestehender Mietverhältnisse zur Folge haben. Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen können sich daher entsprechend dem jeweils bestehenden Bedarf verändern. Sofern diese im Voraus bekannt sind, besteht die Möglichkeit einer Nachverhandlung.

3. Besondere vertragliche Bedingungen

Vertragsinhalt:

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement
- § 5 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
- § 6 Rechte des Auftraggebers
- § 7 Allgemeine Regelungen zum Leistungsumfang
- § 8 Entgelte
- § 9 Zahlung/Rechnungslegung
- § 10 Haftung
- § 11 Vertragsstrafen 6
- § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 14 Überwachung
- § 15 Vertragsdauer/Leistungsdauer
- § 16 Änderungskündigung
- § 17 Außerordentliche Kündigung
- § 18 Folgen der Vertragsbeendigung
- § 19 Informationspflicht
- § 20 Datenschutz
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Begleitung des Verfahrens durch externe Berater
- § 23 Schlussbestimmungen

§ 1 Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die im Folgenden in Reihen- und Rangfolge aufgelisteten Unterlagen. Im Falle des Bestehens von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt diese Reihen- und Rangfolge:

1. Leistungsbeschreibung
2. diese Vertragsbedingungen
3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
4. Aufforderung zur Angebotsabgabe
5. Angebot des Auftragnehmers
6. Angebotsvordrucke des Auftraggebers
7. Bewerbungsbedingungen
8. Referenzen, Eigenerklärungen

Sollten Widersprüche oder Unklarheiten innerhalb der Vertragsbestandteile auftreten, die durch die Rangfolgeregelung nicht aufgelöst werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder die Ausführungsart nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den jeweiligen Auftragnehmer ab dem 01.01.2027 mit der Durchführung der in den Vergabeunterlagen genannten Leistungen (inkl. aller erforderlichen Nebenleistungen) nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

(3) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Er hat stets für die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten sowie einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung zu benennen.

(3) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte von Bedeutung sind.

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorgaben sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zwingend vom AN und seinen Mitarbeitenden einzuhalten. Hierfür ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Verhütung von Bränden und geltende feuerpolizeiliche Vorschriften. Der AN hat die allgemeinen brandschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten, die sich grundsätzlich aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Der AN stellt sicher, dass von seinem Personal keine betriebsfremden Personen in das Objekt mitgebracht werden; hierbei sind auch die Kinder der Beschäftigten eingeschlossen.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement

(1) Im Rahmen seiner Tätigkeit hält der AN für sein Unternehmen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig vor.

(2) Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes ist sicherzustellen, dass auch der Nachunternehmer über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig verfügt.

(3) Ein gleichbleibend hoher Qualitätsstandard ist durch regelmäßige Audits sicherzustellen.

(4) Sofern der AN oder ein Nachunternehmen seine Zertifizierung verliert, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Wenn ein Nachunternehmen seine Zertifizierung verliert, kann der AG den Austausch des betreffenden Nachunternehmens verlangen. Wenn der AN seine

Zertifizierung verliert, und diese Zertifizierung auch trotz Abmahnung nicht innerhalb von vier Wochen wiedererlangt, steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

§ 6 Rechtes des Auftraggebers

In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

§ 7 Allgemeine Regelungen zum Leistungsumfang

Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen dieses Vertrages.

§ 8 Entgelte

(1) Die Abrechnung der Einzelleistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers und den Regelungen des Angebotsvordrucks.

(2) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 9 Zahlung/Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen aufzustellen. Ein entsprechender Leistungsnachweis (Leistungsdokumentation) sowie weitere notwendige Belege wie Fahrtenbücher, Belege über Auslagen inklusive Nachweise über die entsprechende Begleichung der Auslagen sind der Rechnung beizufügen. Ein entsprechendes Muster ist den Ausschreibungsunterlagen beigefügt.

(2) Die Rechnung ist vom Auftraggeber jeweils innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung zu begleichen.

(3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Beträge oder zu einer entsprechenden Zahlungsverweigerung.

(4) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, und Sachschäden abzuschreiben und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Die Deckungssummen müssen für

- Personenschäden: 3,0 Mio. Euro
- Sachschäden: 2,5 Mio. Euro
- Verlust von Schlüsseln: 0,5 Mio. Euro
- Vermögensschäden: 1,0 Mio. Euro
- Schäden gemäß BDSG: 0,25 Mio. Euro

je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben.

Die Versicherungssummen müssen zumindest zweifach maximiert p.a. vorgehalten werden.

Diese Deckungssummen wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 dieses Vertrages vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11 Vertragsstrafen

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind insbesondere im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Vertragspflichten zu entrichten:

100 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person
- Verletzung der Pflicht zur geforderten Stellung von Ersatzpersonal im Urlaubs- oder Krankheitsfall gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung

(4) Verstößt der Auftragnehmer ab Leistungsbeginn gegen Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) so beträgt die Höhe der Vertragsstrafe eins vom Hundert (1/100), bei mehreren Verstößen bis zu fünf vom Hundert (5/100) des Netto-Auftragswertes eines Jahres.

(5) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme festgelegt.

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrung etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens) beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

(3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 14 Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu halten und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlichen, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 15 Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr (bis zum 31.12.2028), wenn er nicht spätestens bis zum 30.09.2027 vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet bei Vertragsende.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16 Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) die Frist für die Aufnahme der Leistung um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
 - b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
 - c) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
 - d) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen des TVgG-NRW.
- (2) Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat,

schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 18 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 19 Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 20 Datenschutz

Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren. Für die Leistungserbringung darf nur Personal eingesetzt werden, das sich dem Datenschutz schriftlich verpflichtet hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Verhältnisse des Auftraggebers, insbesondere über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über die Ergebnisse seiner Tätigkeit

Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt jedoch dann nicht (mehr), wenn die betreffenden Informationen offenkundig sind oder dem Auftragnehmer von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden. An Personen, auf deren Mitwirkung der Auftragnehmer zu einer erfolgreichen Durchführung des Vertrages angewiesen ist, darf er notwendige Informationen weitergeben. Der Auftragnehmer hat diese Personen zur Wahrung der Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 22 Begleitung des Verfahrens durch externe Berater

Der Auftraggeber lässt sich bei der Durchführung des Verfahrens durch die KoPart eG unterstützen. Die Berater nehmen keine verfahrensleitenden Maßnahmen vor und treffen keine Entscheidung für die öffentliche Auftraggeberin. Geheimhaltungsbedürftige Daten werden zwischen Auftraggeber und Berater über einen passwordgeschützten Downloadserver innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

4. Preisblatt

Preisermittlung:

Preisangaben: Niederschwellige Flüchtlingsbetreuung

Die **Preisangabe A)** beinhaltet die Kosten für die ausgeschriebene niederschwellige Flüchtlingsbetreuung (Montag – Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:15 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 15:15 Uhr) mit zwei Personen. Für Urlaubs- und Krankheitstage ist nur dann eine Ersatzkraft zu stellen, wenn beide eingesetzten Mitarbeiter/innen ausfallen.

A:

Art der Preisangabe	Angebotener Netto- Einheitspreis	Auswertungsgröße	Vom Bieter errechnete Netto- Angebotssumme pro Jahr
Pauschalpreis pro Monat Mitarbeiter 1	EUR pro Monat	12 Monate pro Jahr	EUR/a
Pauschalpreis pro Monat Mitarbeiter 2	EUR pro Monat	12 Monate pro Jahr	EUR/a
Verwaltungskosten/Trägerkosten pro Monat	EUR pro Monat	12 Monate pro Jahr	EUR/a

Die **Preisangabe B)** beinhaltet die Kosten für die Rufbereitschaft an langen Wochenenden mit Feiertagen (mehr als drei Tage). Die Rufbereitschaft (von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr) für ggf. von der Stadt im Einzelfall angeforderte „Notfalleinsätze“ vorzuhalten.

B:

Art der Preisangabe	Angebotener Netto- Einheitspreis	Auswertungs- größe	Vom Bieter errechnete Netto- Angebotssumme
Pauschalpreis Rufbereitschaft	EUR pro Jahr	1	EUR/a
Anfahrtpauschale für Notfalleinsätze	EUR pro Anfahrt	2 Anfahrten	EUR
Personalkosten für Notfalleinsätze (Anwesenheit Vor-Ort)*	EUR pro Std.	6 Std.	EUR

- Wochenend- bzw. Feiertagszuschläge sind zu berücksichtigen

Die Preisangabe C) beinhaltet die Kosten für bedarfsweise durchzuführende PKW-Fahrten.

C:

Art der Preisangabe	Angebotener Netto-Einheitspreis	Auswertungsgröße	Vom Bieter errechnete Netto-Angebotssumme
Pauschalpreis pro km	EUR pro km	500 km	EUR

Angebotssumme (netto) gesamt: _____

19 % MwSt.: _____

Angebotssumme (brutto) gesamt: _____